

Satzung des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e. V. (NVV)



- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- II. MITGLIEDSCHAFT**
- III. ORGANE**
- IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 12. Januar 1963 gegründete Verein trägt den Namen Nordbadischer Volleyball-Verband (NVV). Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e. V. (BSB), des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV BW) und des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV), deren Satzungen er als verbindlich für sich, seine Mitgliedsvereine sowie deren Einzelmitglieder anerkennt.

(2) Der NVV umfasst verwaltungstechnisch das Gebiet des BSB. Spieltechnisch können Sonderregelungen getroffen werden.

(3) Er hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen und trägt im Namen den Zusatz "e.V."

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gliederung

(1) Der NVV verbreitet und fördert das Volleyballspiel in Nordbaden sowohl im Leistungsbereich als auch im Freizeitsport.

(2) Der NVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des NVV werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet. Der NVV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Aufwendungen können nach Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen erstattet werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(3) Der NVV ist in politischer, weltanschaulicher, konfessioneller und rassischer Hinsicht tolerant.

(4) Die Aufgabe des NVV besteht darin, der Allgemeinheit durch Pflege des Volleyballspiels in gemeinnütziger Weise zu dienen. Hierzu hat er insbesondere

- a) Sorge zu tragen, dass die zur Ausübung dieser Sportart geschaffenen Ordnungen von den Mitgliedern eingehalten und Verstöße geahndet werden;
- b) Jugendpflege zu betreiben, zu fördern und zu lenken;
- c) Wettbewerbe, Meisterschaften und Lehrgänge zu veranstalten oder solche Veranstaltungen seiner Mitglieder zu fördern;
- d) Schiedsrichter und Trainer auszubilden;
- e) mit den Mitgliedsvereinen und anderen Sportorganisationen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
- f) in enger Zusammenarbeit mit den Medien das Verständnis für das Volleyballspiel zu erhalten und zu vertiefen;
- g) Doping zu bekämpfen und in Zusammenarbeit mit der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen und Methoden unterbinden.

(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der NVV entsprechende Ordnungen geben.

(6) Die Nordbadische Volleyball-Jugend (NVJ) verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung eigenständig.

§ 3 Good Governance und Doping

(1) Der NVV beachtet die Good-Governance-Grundsätze des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB), insbesondere die Prinzipien Integrität, Transparenz, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht sowie Partizipation und Einbindung.

(2) Doping ist im Bereich des NVV verboten. Die Anti-Doping-Ordnung des DVV und das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4 Haftung

(1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des NVV beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den NVV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(2) Die Haftung des NVV gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des NVV abgedeckt sind.

§ 5 Strafen

Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen können bestraft werden. Strafen erfolgen durch Geldstrafen bis zu einer Höhe von 10.000,00 € gegenüber den Mitgliedern und Spielsperren gegenüber Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen am Spielverkehr teilnehmenden Personen. Die Einzelheiten, insbesondere Zuständigkeit, Höhe der Strafe etc. werden in den jeweiligen Ordnungen geregelt.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Mitglied des NVV können Vereine werden, die im Gebiet des BSB ihren Sitz haben. Darüber hinaus können spieltechnisch integrierte Vereine anderer Landesverbände ebenfalls Mitglied des NVV werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung muss mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres per Einschreiben erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn ein Mitglied

- a) in grober Form gegen Satzung und Ordnungen des NVV verstößt und die Verstöße trotz schriftlicher Ausschlussandrohung durch den Vorstand wiederholt fortsetzt;
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NVV trotz Mahnung und erneuter Fristsetzung mit Ausschlussandrohung nicht nachkommt;
- c) das Ansehen des NVV schädigt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, mit seinen Mannschaften am Spielverkehr teilzunehmen.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. Bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten kann eine einmalige Umlage erhoben werden, sofern diese zur Finanzierung notwendig ist. Die Umlage darf einen Betrag von 1.000,00 € je Mitglied nicht überschreiten.

(3) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

III. Organe

§ 10 Organe

Organe des NVV sind

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Verbandstag als oberstes Organ des NVV,
- c) der Vorstand,
- d) das Präsidium,
- e) die Spruchkammer und das Verbandsgericht.

§ 11 Vereinsversammlung

(1) Die Vereinsversammlung findet jährlich statt. Der Termin ist spätestens zwei Monate vorher vom Vorstand festzulegen und im digitalen Verbandsorgan „Volleyball in Nordbaden“ (ViN) oder auf der Homepage des NVV bekanntzugeben.

(2) Die Einladung erfolgt durch digitales Rundschreiben an die zuletzt mitgeteilte offizielle Email-Anschrift des Mitgliedes. Der Einladung sind die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge beizufügen.

(3) Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Vorstand.

(4) Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Vereine zusammen.

(5) Jeder Verein hat je angefangene hundert Einzelmitglieder nach der jeweils letzten vorliegenden Bestandserhebung des BSB eine Stimme. Vereine anderer Landesverbände melden die Zahl der Einzelmitglieder bis zum 31.01. jeden Jahres an die Geschäftsstelle. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(7) Zu den Aufgaben der Vereinsversammlung gehören

- a) die Wahl der 40 Delegierten und Ersatzdelegierten für den Verbandstag,
- b) die Bearbeitung von Anträgen,
- c) die Anhörung zur Einteilung der Spielrunde,
- d) der Meinungsaustausch der Vereine mit dem Vorstand des NVV.

(8) Die Delegierten zum Verbandstag werden in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Es können zusätzlich fünf Ersatzdelegierte gewählt werden, die in der Reihenfolge ihrer Wahl als Ersatz für ausfallende Delegierte bestimmt sind. Alle in § 12 (6) a) bis e) und (7) Genannten sind nicht als Delegierte wählbar. Die Namen und E-Mail Adressen der Kandidaten müssen vor Beginn der Wahl der Leitung der Vereinsversammlung vorliegen.

(9) Anträge müssen spätestens einen Monat vor der Vereinsversammlung bei der NVV-Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können eingebracht werden. Ihre Behandlung bedarf der Zustimmung der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Über den wesentlichen Gang der Vereinsversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Urschrift des Protokolls ist in der Geschäftsstelle zu verwahren und im digitalen Verbandsorgan ViN oder der Homepage des NVV zu veröffentlichen.

§ 12 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des NVV.

(2) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Sein Termin ist spätestens drei Monate vorher vom Vorstand festzulegen und im digitalen Verbandsorgan ViN oder der Homepage des NVV zu veröffentlichen.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Er muss bei einem Antrag innerhalb von acht Wochen seit dem Eingang stattfinden.

(3) Die Einladung hat schriftlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen an die stimmberechtigten Teilnehmer (Abs. 6) zu erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung durch die Post oder per E-Mail unter der letzten vom Teilnehmer bekannt gegebenen Anschrift aus. Der Einladung sind die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge sowie möglichst die Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder beizufügen.

(4) Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann gemäß der Bestimmungen in der Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.

(5) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten.

(6) Am Verbandstag sind stimmberechtigt

- a) der Ehrenpräsident,
- b) die Ehrenmitglieder,
- c) die Mitglieder des Vorstandes,
- d) die in § 14 (1) b) genannten Mitglieder des Präsidiums,
- e) die Mitglieder des Jugendpräsidiums,
- f) die Delegierten.

(7) Nicht stimmberechtigt sind

- a) die Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichts,
- b) die Kassenprüfer.

(8) Der Verbandstag beschließt über

- a) die Feststellung der Stimmberechtigungen,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Wahl der Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichts,
- g) Festlegung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- h) die Genehmigung der Haushaltspläne,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Ordnungen und deren Änderungen,
- k) Anträge,
- l) die Auflösung des NVV.

(9) Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des NVV und der NVJ eingebracht werden. Die Anträge müssen spätestens einen Monat vor dem Verbandstag schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und allen Teilnehmern des Verbandstages bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge können während des Verbandstages von den stimmberechtigten Teilnehmern

eingebraucht werden. Ihre Behandlung bedarf der Zustimmung des Verbandstages mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Dringlichkeitsantrag ist ferner dann auf die Tagesordnung des Verbandstages zu setzen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterschrieben wurde und dem Vorstand beim Verbandstag vorliegt. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(10) Jeder Delegierte hat zwei Stimmen. Jeder weitere stimmberechtigte Teilnehmer hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(11) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse des Verbandstages bedürfen zur Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Über den wesentlichen Gang des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Eine Urschrift des Protokolls ist zu verwahren, und im digitalen Verbandsorgan ViN oder auf der Homepage des NVV zu veröffentlichen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen und
- c) drei weiteren Vizepräsidenten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt.

(3) Der Vorstand vertritt den NVV nach innen und außen. Ihm obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstags gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.

(4) Der NVV wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB). Intern sollen Vizepräsidenten von ihrem gemeinschaftlichen Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

(5) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer einsetzen und eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle kann neben dem Geschäftsführer mit weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt werden. Der Geschäftsführer hat Sitz, aber kein Stimmrecht im Vorstand.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Durchführung der Verbandstagsbeschlüsse,
- b) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsführung,
- c) die vorläufige Änderung von Ordnungen nach Anhörung der zuständigen Ressortleiter,
- d) die Berufung von Fachausschüssen oder Kommissionen sowie die Bestellung von Beauftragten für bestimmte sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben,
- e) die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim Verbandstag.

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium des NVV besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem NVJ-Vorsitzenden,
dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit,
dem Ressortleiter Spielwesen,
dem Ressortleiter Schiedsrichterwesen,
dem Ressortleiter Lehre/Schule,
dem Ressortleiter Leistungssport,
dem Ressortleiter Freizeit/Gesundheit,
dem Ressortleiter Beachvolleyball,
dem Ressortleiter Sitzvolleyball,
den zwei Vereinsvertretern.
- c) dem Geschäftsführer ohne Stimmrecht.

(2) Die Ressortleiter werden bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt. Ein Ressortleiter kann aus wichtigem Grund vom Präsidium mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Die Ressortleiter sollen zur Erledigung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag des jeweiligen Ressortleiters vom Vorstand ernannt oder abberufen. Der Vorstand ist berechtigt, den Ressortleitern und den Ausschussmitgliedern Weisungen zu erteilen.

(3) Der NVJ-Vorsitzende wird von der Vollversammlung der Jugend gewählt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das verbleibende Präsidium berechtigt, einen Nachfolger zu benennen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verbandstag keinen Nachfolger wählt. Es ist auch zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere

- a) die Beratung des Vorstandes in Fachfragen,
- b) die Koordinierung der einzelnen Ressorts,
- c) die Weiterentwicklung des Volleyballsports,
- d) der Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Das Präsidium soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden.

§ 15 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die Spruchkammer und das Verbandsgericht. Die Spruchkammer und das Verbandsgericht bestehen je aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Die Spruchkammer ist für Entscheidungen in erster Instanz zuständig, das Verbandsgericht ist Rechtsmittelinstanz. Näheres ist in der Rechtsordnung geregelt.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer werden bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein anderes Amt im NVV ausüben.

(2) Die Kassenprüfer haben die Verbands- und die Jugendkasse mit Unterlagen mindestens einmal jährlich zu prüfen und etwaige Beanstandungen sofort dem Vorstand mitzuteilen. Sie haben dem Verbandstag und der Jugendvollversammlung ihre Prüfungsberichte zu erstatten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Amtliche Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen des NVV werden im digitalen Verbandsorgan ViN oder auf der Homepage des NVV veröffentlicht.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des NVV kann nur auf einem Verbandstag beschlossen werden, der eigens dazu einberufen werden muss.

(2) Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Bei diesem Verbandstag muss mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten vertreten sein.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Verbandsvermögen ist dem BSB zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 14.07.2019 neu gefasst. Änderungen werden im Innenverhältnis sofort wirksam, Dritten gegenüber mit dem Eintrag in das Vereinsregister. Die Bezirksvorsitzenden gemäß § 12 (1) b) a.F. bleiben auf dem Verbandstag am 14.07.2019 bis zur Neuwahl der Vereinsvertreter gemäß § 14 (1) b) n.F. stimmberechtigt.